

BGer 8C_286/2025 vom 9. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_286_2025

FR: TF 8C_286/2025 du 9 décembre 2025

IT: TF 8C_286/2025 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

"Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 149 IV 57 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung (BGE 148 V 70 E. 5.1.1). Eine Beweiswürdigung erweist sich erst dann als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 144 II 281 E. 3.6.2).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es für die Zeit ab 1. Februar 2020 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneinte.

E. 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten - insbesondere aber gestützt auf das Gutachten der D._____ AG vom 30. Juni 2023 (inkl. ergänzender Stellungnahme des orthopädischen Teilgutachters vom 30. August 2024) - für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit nicht eingeschränkt ist. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen zu

lassen. Rechtsprechungsgemäss ist auf im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte Gutachten abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4). Wie nachstehende Erwägungen zeigen, durfte die Vorinstanz solche willkürfrei verneinen.

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der orthopädische Teilgutachter habe keine persönliche Sichtung der MRI-Bildgebung vorgenommen, sondern sich lediglich auf die schriftlichen radiologischen Befunde verlassen, ist daran zu erinnern, dass rechtsprechungsgemäss den Gutachtern - was die Wahl der Untersuchungsmethoden betrifft - ein weiter Ermessensspielraum zukommt (Urteil 9C_753/2015 vom 20. April 2016 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Entscheidend ist, dass den Experten sämtliche Unterlagen zur Verfügung standen (Urteil 9C_651/2017 vom 19. Juni 2018 E. 4.4). Dies war hier nach den insoweit unbestrittenen vorinstanzlichen Feststellungen der Fall. Somit lag es im Ermessen des Gutachters, ob er eine eigene Sichtung der Bildgebung als notwendig erachtete. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass (auch) der Experte in seinem Gutachten ausdrücklich vom Vorhandensein degenerativer Veränderungen an der oberen Wirbelsäule ausging.

E. 3.3

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers setzten sich sodann die Gutachter in angemessener Weise mit den abweichenden Ansichten anderer medizinischer Fachpersonen - so auch jener von Dr. med. E._____ vom 14. September 2020 - auseinander. Sie zeigen denn auch nachvollziehbar auf, weshalb trotz der festgestellten Befunde und den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers in seiner sehr leichten angestammten Tätigkeit keine Einschränkung in der Arbeits- und Leistungsfähigkeit resultiert. Eine Widersprüchlichkeit in den Angaben der Experten ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. Im Weiteren legt dieser auch nicht dar, dass eine medizinische Fachperson in Kenntnis des Gutachtens begründet eine von den Experten abweichende Meinung vertreten hätte.

E. 3.4

Zusammenfassend hat das kantonale Gericht kein Bundesrecht verletzt, als es gestützt auf das Gutachten der D._____ AG von einer vollständig erhaltenen Arbeits- und Leistungsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ausging. Somit haben Vorinstanz und Verwaltung einen Rentenanspruch zu Recht verneint; die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.